

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 37

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
ihren
Zünften und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXX.
Band

Direktion: Bern-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 11. Dezember 1924

WochenSpruch: Halte fest im Aug' dein Ziel,
Denn der Mensch kann, wenn er will.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 5. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. A. Dewald, zwei Dachwohnungen Seestrasse 561, Zürich 2; 2. J. Huber-Kaufmann, Einfriedung und Stützmauer Thunstr. 1, Z. 2; 3. Immobiliengenossenschaft Neu-St. Jakob, Dachstockausbau Badenerstrasse 21, Z. 3; 4. Fr. Kuhn, Umbau Erlachstrasse 44, Z. 3; 5. Immobiliengenossenschaft Grünhof, Abänderung der genehmigten 2 Doppelwohnhäuser Badenerstrasse 119/Grüngasse 31, Z. 4; 6. Munzinger & Co. in Liqu., Autoremise Ausstellungsstrasse 80, Z. 5; 7. Stadt Zürich, Schweinstall Hardturmstrasse, Z. 5; 8. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich, Einfriedung Strehholzstrasse 6, 8, Frohburgstrasse 190, 192, 194, 196, Z. 6; 9. H. Beer, Autoremise Schaffhauserstrasse Nr. 1, Z. 6; 10. J. C. Witel, Magazinhauschen Forchstrasse Nr. 201, Z. 7; 11. W. Wyss-Kramer, Wohnhaus, Autoremisengebäude und Einfriedung Bergstrasse 125, Z. 7.

Baukredite der Kirchgemeinde Zürich-Enge. Die Kirchgemeindeversammlung Enge, unter Vorsitz von Dr. J. Hefsi, schloss sich dem Antrag der Kirchenpflege an, das Gesuch an die Zentralkirchenpflege zu richten, auf dem Friedhof Manegg eine Abdankungskapelle zu

erstellen. Die Kosten der Erbauung dürften sich auf ungefähr 200,000 Franken belaufen, woran die Stadt eine Quote von 50% zu übernehmen gewillt ist. Ferner stimmte die Versammlung dem Antrag der Kirchenpflege auf Renovation des Hauses Bederstrasse 33 zu und es wurde der hierfür erforderliche Kredit von 46,500 Franken bewilligt.

Baukredite der Gemeinde Bubikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung Bubikon bewilligte einen Kredit von 41,000 Fr. für eine Straßenkorrektion und beschloß die elektrische Läuteeinrichtung in der Kirche.

Die Karl Schenck-Haus-Alttengesellschaft in Bern hat laut "Bund" die Liegenschaften Spitalgasse Nr. 6, 8, 10 und 10a erworben und wird mit dem Abbruch der alten Gebäude am 1. Februar 1925 beginnen. Der Neubau soll am 1. Mai 1926 bezugsbereit sein. Damit wird im Anschluss an die Zurücklegungsbefestigung ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Spitalgasse und zu ihrer zunehmenden Entwicklung als Hauptgeschäftsstrasse Berns getan. Ein Modell des projektierten Neubaus mit Plänen wird im Schaufenster des Herrn Felix Schenck, Spitalgasse Nr. 10, ausgestellt.

Über den Umbau des Bielerhofs in Biel berichtet das "Tagblatt": Das lebhafte Interesse, das die Öffentlichkeit am Umbau des Bielerhofs genommen hat und die allgemeine Zustimmung, die der fertigen Arbeit zu teilt wird, rechtfertigt eine spezielle Erwähnung an dieser Stelle. Eine sehr glückliche Lösung fand die bauleitende Firma Saager & Frey vorab in der Reno-

vierung der Front. Mit bescheidenen Mitteln ist die Monumentalität des Baues hervorgehoben worden. Neu, aber nicht geschlecht bildet der Komplex eine beachtenswerte Verschönerung der etwas düstern Bahnhofstraße. Speziell nachahmenswert wäre die farbige Behandlung der Dachunterseite. Die etwas graue Bahnhofstraße könnte auf diese und ähnliche Weise bedeutend herausgeputzt werden. Unsere alten Schweizerstädte böten manngsache Muster hiefür. Im Innern wurde hauptsächlich das Vestibül wesentlich vergrößert und der Festsaal im ersten Stock durchgehend renoviert. Er bildet heute einen glänzenden Rahmen für bessere Festlichkeiten aller Art. Ganz spezielle Erwähnung verdient die totale Umänderung im Parterre des Westflügels, wo Herr Tieche drei aufs modernste eingerichtete Salons für Herren, Damen und Kinder nebst zwei vorbildlichen Badeablinnen eingebaut hat.

Die neue Turnhalle in Lyss (Bern) ist eingeweiht worden. Die neue Halle, nach den Plänen von Architekt Wyss, fast ausschließlich von einheimischen Firmen ausgeführt, gehört ohne Zweifel zu den schönsten, größten und bestehengerichteten des Kantons. Ein großer Spielplatz wird auch den Sport und das Spiel zum Rechte kommen lassen. An der Einweihungsfeier orientierte der Bauleiter, Herr Architekt Zigerli, über Bau und Einrichtungen. Die Übergabe erfolgte durch Herrn Berwaler Kobel, Präsident der Baukommission, an Herrn Dr. Lehmann, Präsident der Schulgemeinde. Das Werk stellt der Schulfreundlichkeit der Bevölkerung ein bestes Zeugnis aus. („Bund“)

Schulhausbauprojekt in Schüpfheim (Luzern). Die Gemeindeversammlung behandelte laut „Ents. b. Anzeiger“ das Gesuch einer Anzahl von Bürgern vom Berg um den Neubau eines Schulhauses im Rohr. Das Gesuch wurde abgelehnt, dagegen eine Kommission in Aussicht genommen, welche die Platzfrage für einen Schulhausneubau im Dorf zu prüfen hat.

Wohnungsbau in Glarus. Man schreibt den „Glarner Nachr.“: In diesen Tagen werden die vier neuen Wohnhäuser im Reust droben bezogen; eines ist schon bewohnt. Sie werden zunächst nicht verkauft, sondern vom gemeinnützigen Besitzer an arme, kinderreiche Familien vermietet und zwar zu einem so billigen Zins, wie er sonst nirgends verlangt wird. Die schmucken Häuschen sind recht wohnlich und praktisch, sogar mit einem gewissen neuzeitlichen Komfort eingerichtet und haben auch äußerlich ein wohnliches, heimeliges Aussehen. Sonne, Luft und Licht haben freien Zutritt und ein großer Garten und eine kleine Anbaute für Holzversorgung oder Kleinviehhaltung sind weitere schätzbare Vorteile. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier und andernwärts noch mehr in solch anerkennenswerter, gemeinnütziger Wohnungs- fürsorge getan würde.

Hotelsbauten in Olten. Bekanntlich sieht der Bundesbeschluß über die Beschränkung von Hotelsbauten vor, daß für die Erweiterung bestehender und für die Errichtung neuer Hotels die Bewilligung des Bundesrates nachgeholt werden muß. Der Bundesrat hat nun der Bauunternehmung Jäggi in Olten die Bewilligung für die Errichtung eines neuen Hotels in Olten erteilt und gleichzeitig auch die Erweiterung des bekannten Schweizerhauses bewilligt. Dieser Entscheid geschah in der Erwagung, daß Olten als wichtiger Knotenpunkt und zentralgelegener Versammlungsort zu wenig Hotels besitzt, was sich insbesondere bei schweizerischen Kongressen oft fühlbar gemacht hat.

Wasserversorgung Degersheim (St. Gallen). Das Haupttraktandum der Dorfgemeinde bildete die genügende Wasserversorgung zur Zeit anhaltender Trockenheit. Das Projekt, mit Hilfe von Flawil, Herisau und Mogels-

berg die Böschbachquelle mit ihren 600 Minutenltern dienstbar zu machen, scheint der hohen Kosten wegen nicht realisierbar zu sein. — Durch Vertrag mit der Kuranstalt Sennrütli konnte aber von der provisorischen Pumpenanlage im Isang Wasser gesichert werden. Gegenwärtig steht die Dorfverwaltung in Unterhandlung betreffend Erwerbung der 120 Minutenlter liefernden Hofsteiter'schen Quellen im Thal. Dieses Projekt wird der Kosten halber mit der Wasserversorgung Flawil ausgeführt. Letztere sichert bei Bedarf 100 Minutenliter zu. Damit erhält das Dorf auf lange Zeit hinaus genügend Wasser. Dieses Quantum ermöglicht auch noch die Wasserabgabe an Wolfshag-Horn-Hoffeld-Hiltisau, welche Gegend eine eigene Wasserversorgung plant und mit Degersheim in Unterhandlung steht.

Schulhauserweiterung in Ebnat-Kappel (St. Gallen). An der Sekundarschulgemeinde wurden als wichtigste Traktanden Bauprojekte behandelt. Es wurden zur Erweiterung der Schulräume, zur Ergänzung ihrer Einrichtungen, sowie zur Verlegung der Abwärtswohnung ein Kredit von 26,000 Fr. und für die Instandhaltung der Turnhalle ein solcher von 6000 Fr. bewilligt. Die Umbauten sollen sofort in Angriff genommen werden, damit sie bis zum Frühjahr zu Ende gelangen.

Die Zulassung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Die Freunde und Förderer guter Friedhofskunst, namentlich aber auch die Bildhauer und Gärtner, wurden Ende Oktober d. J. angenehm überrascht, als der Regierungsrat unterm 18. Oktober durch einen Nachtrag zur Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zum Gesetz über das bürgerliche Begräbniswesen folgendes bekannt gab:

I. Art. 21 der Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zu dem Gesetz über das bürgerliche Begräbniswesen erhält als Absatz 4 folgende Zusatzbestimmung:

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verlebungen von Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung entstehen.

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. November 1924 in Kraft.

* * *

Eine schenbar unbedeutende Bestimmung, die in manchen Kantonen überhaupt immer Gültigkeit hatte. Anders dagegen im Kanton St. Gallen, diesem „Schicksalskanton“ mit den scharfen politischen Gegensätzen.

Im Kanton St. Gallen wurde erst durch das Gesetz vom 10. Juni 1873 das Begräbniswesen den Behörden der politischen Gemeinden überbunden. In Art. 1 heißt es: „Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbniswesens ist Sache der politischen Gemeinde.“

Art. 2: Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnisplatz stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchengemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnisplätzen im Gebiete einer andern politischen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes im Bereich der politischen Gemeinde